

EINWOHNERGEMEINDE MEIRINGEN

TEILREVISION ORTSPLANUNG: GEWÄSSERRAUM ÄNDERUNGEN IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN KURZBERICHT

Die Planung besteht aus:

- Änderung Zonenplan Gewässerraum 2 «Stickli-Ischlag»
- Änderung Zonenplan Gewässerraum 1/2 «Hüsenbach»
- Änderung Zonenplan Gewässerraum 1 «Hüsenbach»
(Randstreifen «Junzlen»)
- Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den
Bewirtschaftungseinschränkungen «Junzlen»
(neue Abgrenzung)

Weitere Unterlagen:

- **Kurzbericht**

2. Auflage

Juni 2026

IMPRESSUM

Planungsbehörde

Einwohnergemeinde Meiringen
Rudenz 14
3860 Meiringen

Auftragnehmerin

ecoptima ag
Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Industriestrasse 5a, 6210 Sursee
Telefon 031 310 50 80
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung

Thomas Federli, dipl. Geograf, Raumplaner FSU

Datei: 06184_KB_260611_AL2.indd\kürzel

INHALT

1.	AUSGANGSLAGE	5
2.	ABLAUF DER PLANUNG	5
3.	ÄNDERUNGEN IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN	6
3.1	Anpassung Zonenplan Gewässerraum im Gebiet «Stickli-Ischlag»	6
3.2	Anpassung Zonenplan Gewässerraum am «Hüsenbach»	6
3.3	Ausnahmegesuch für Bewirtschaftung von Randstreifen «Junzlen»	7
4.	VERFAHREN	10

1. AUSGANGSLAGE

Anlass Die in der Gemeinde Meiringen geltenden baurechtlichen Bestimmungen zu den Fliess- und Stehgewässern sind veraltet und müssen aktualisiert werden. Basierend auf den Vorgaben der revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Wasserbaugesetzgebung müssen die Gemeinden die Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan Gewässerraum und Baureglement) grundeigentümergebunden festlegen und sichern.

Da die Frist zur Festlegung der Gewässerräume Ende 2018 abgelaufen ist, kommen aktuell die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zum Tragen, welche grössere Abstände für Bauvorhaben vorsehen.

Auftrag Die Festlegung der Gewässerräume umfasst:

- Die Aufnahme der in den amtlichen Vermessungsdaten nicht vorhandenen Fliessgewässer, inklusive der eingedolten Gewässer im Bereich der Bauzone;
- Die Berechnung der Gewässerraumbreiten auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) in Verbindung mit der Breitenvariabilität (Ökomorphologie);
- Die Bestimmung der Gewässer mit erhöhtem, respektive reduziertem Gewässerraum;
- Die Definition der «dicht überbauten» Gebiete, in denen Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden können;
- Die Festlegung der Gewässerräume im neuen Zonenplan Gewässerraum mittels flächig überlagernden Korridoren;
- Die Anpassung des Baureglements mit Ablösung der bisherigen Bestimmungen zum Bauabstand gegenüber Fliessgewässern anhand des Musterartikels des Kantons zum Gewässerraum.

Eine ausführliche Darlegung der übergeordneten Vorgaben und deren Umsetzung ist im Erläuterungsbericht zur «Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum» enthalten (öffentlich aufgelegt zwischen 20. März und 22. April 2024).

2. ABLAUF DER PLANUNG

Beschlussfassung und Genehmigungseingabe Die Erarbeitung des Zonenplans Gewässerraum (Teilpläne 1 und 2) sowie die Anpassungen im Baureglement erfolgen im ordentlichen Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG. Die Beschlussfassung erfolgte am 2. Dezember 2024 durch die Gemeindeversammlung. Am 21. Januar 2025 wurde die Planung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht.

Anhörung im Genehmigungsverfahren Mit Datum vom 29. Januar 2026 teilte das AGR der Gemeinde mit, dass im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Genehmigung festgestellt wurde, dass die Planung nicht in allen Punkten genehmigungsfähig sei.

Der Gemeinderat hat die Vorbehalte im Anhörungsschreiben analysiert und dabei festgestellt, dass in drei Fällen eine Anpassung der Pläne und damit eine erneute öffentliche Auflage notwendig ist. Die Anpassungen werden im nachfolgenden Kapitel erläutert.

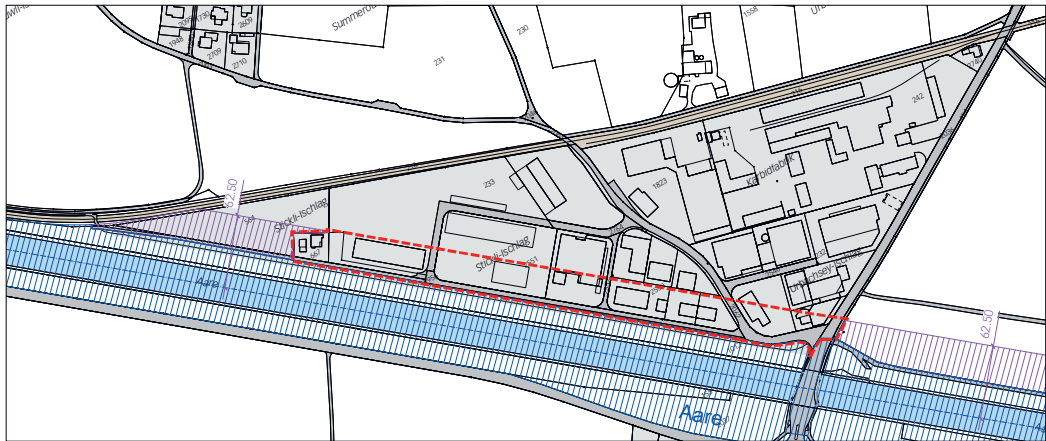
3. ÄNDERUNGEN IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN

3.1 Anpassung Zonenplan Gewässerraum im Gebiet «Stickli-Ischlag»

Aufgrund eines Darstellungsfehlers war die Signatur «Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet (Korridor)» im Gebiet «Stickli-Ischlag» im Plan nicht ersichtlich – sowohl in der Version für die Auflage als auch in der zur Genehmigung eingereichten Version. Im Erläuterungsbericht war die Abgrenzung jedoch bereits während der ersten öffentlichen Auflage korrekt dargestellt.

Der Fehler wird korrigiert und die Gewässerraumfestlegung im betreffenden Abschnitt der Aare erneut publiziert und öffentlich aufgelegt.

Alter Zustand



Neuer Zustand

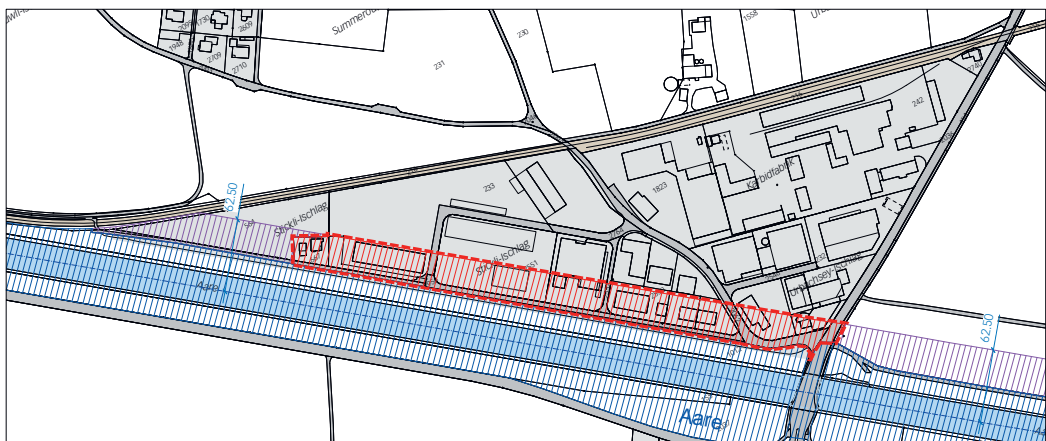


Abb. 1 Änderung Zonenplan Gewässerraum an der Aare im Gebiet Stickli-Ischlag (Ergänzung der Signatur «Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet»)

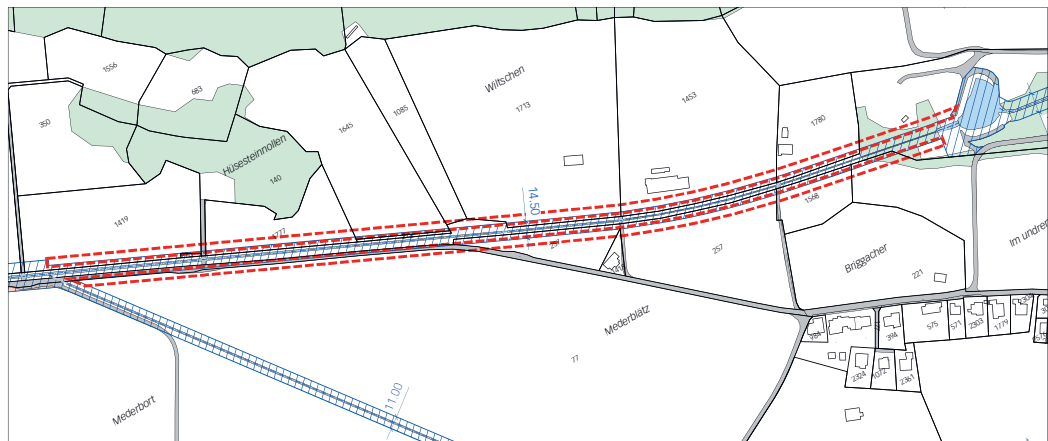
3.2 Anpassung Zonenplan Gewässerraum am «Hüsenbach»

Im Rahmen der zweiten Vorprüfung verlangte der Kanton, dass der «Hüsenbach im Bereich Wiltschen abwärts mit einem Gewässerraum von mindestens 24 m auszuscheiden» sei. Die Gemeinde hatte dies dahingehend interpretiert, dass für den zuvor mit 19.5 m vermassten Bereich neu ein Gewässerraum von 24 m festzulegen sei. Dies macht insofern Sinn, als an dieser Stelle das Dorfbächli in den Hüsenbach mündet und folglich ab hier von einem breiteren Gerinne ausgegangen werden kann.

Gemäss der Stellungnahme des kantonalen Fischereinspektorats (FI) sei mit der geforderten Erhöhung des Gewässerraums der gesamte Abschnitt des Hüsenbachs ab dem Sammler bei der Sportanlage gemeint gewesen. Aus fischereilicher Sicht sei es wichtig, diesen Raum für den Hüsenbach zu sichern. Dieser Fließgewässerabschnitt sei durch eine hohe Artenvielfalt oder das Vorkommen von national prioritären Fischarten definiert. Zudem sei der Hüsenbach bis zum Sammler gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung mit einer hohen Priorität und einem hohen Nutzen ausgeschieden. Es bestünden bereits verschiedene Ideen wie dieser Abschnitt ökologisch aufgewertet werden könnte.

Der Gewässerraum des Hüsenbachs wird somit ab dem Sammler bei der Sportanlage bis zum Zufluss des Dorfbächli von bisher 14.5 m auf 24 m erhöht.

Alter Zustand



Neuer Zustand

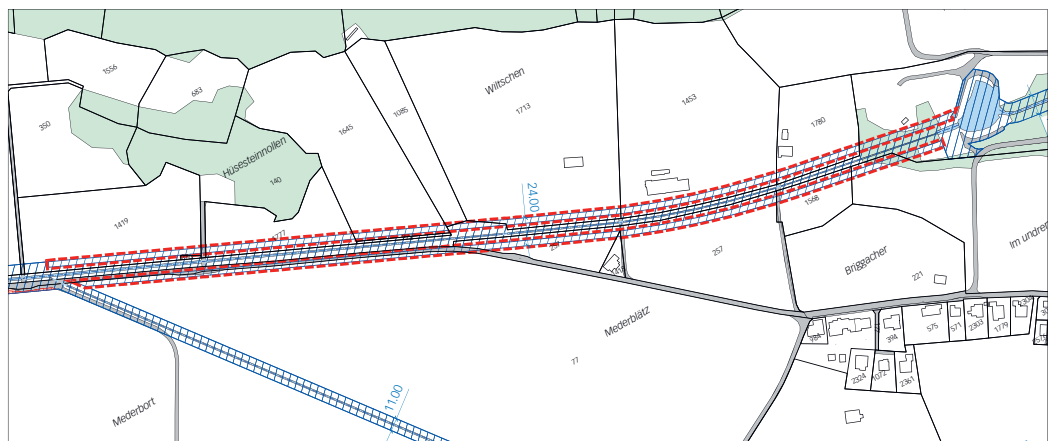


Abb. 2 Änderung Zonenplan Gewässerraum am Hüsenbach (beidseitige Verbreiterung des Gewässerraums um jeweils 4.75 m)

3.3 Ausnahmegesuch für Bewirtschaftung von Randstreifen «Junzlen»

Nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV kann die Behörde Ausnahmen von den im Gewässerraum geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen gewähren, wenn der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit Tragschicht oder bei Eisenbahnliesen entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt.

Damit soll auf Situationen reagiert werden können, in denen am landseitigen Rand der Strasse schmale Randstreifen entstehen, auf denen die Umsetzung der Nutzungseinschränkungen für den Gewässerraum jedoch keinen wesentlichen Nutzen für Natur und Landschaft bringt, da die Anlage eine Barrierefunktion ausübt (keine oder stark reduzierte Quervernetzung Wasser-Land). Das Verfahren sowie die Kriterien für die Gewährung der Ausnahmegewilligung sind im Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum» des Kantons vom 21. November 2019 (revidiert 6. Februar 2024) festgehalten.

Gemäss dem Anhörungsschreiben des AGR sei der Randstreifen im Ausnahmegesuch Nr. 07 «Junzlen» mit dem überarbeiteten Gewässerraum (vgl. nachfolgend) deutlich breiter als der Uferstreifen. Deshalb sei die Randstreifenfläche zu verkleinern, so dass sie erst mit einem Abstand von 2 m ab Strassenrand beginne. Für die landseitige Fläche könne die Ausnahmegewilligung erteilt werden. Der Randstreifen betrage dann 2.7 m und entspreche in etwa der Breite des Uferbereichs. Das Gesuch sei somit anzupassen.

Die im Hinblick auf die Auflage von 2024 erfolgte Verbreiterung des Randstreifens ist eine direkte Folge der durch das Fischereiinspektorat geforderten Verbreiterung des Gewässerraums des Hüsenbachs von an dieser Stelle 19.5 m auf 24.0 m (vgl. auch Ziff. 3.2). Die einseitige Mehrbreite von 2.25 m (die Hälfte der Mehrbreite von 4.5 m) führt zu einer entsprechenden Verbreiterung des Randstreifens von zuvor 2.6 m auf neu 4.85 m. Damit ist das entsprechende Kriterium gemäss dem Merkblatt des Kantons nicht mehr erfüllt.

Die daraus abgeleitete Forderung, den Randstreifen für die Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen erst ab einem Abstand von 2 m ab der Funtenenstrasse festzulegen, führt jedoch dazu, dass die Ausnahmegewilligung den ihm zugedachten Zweck nicht mehr in der angedachten Form erfüllen kann. Der Bewirtschafter kann aufgrund des 2 m breiten Gewässerraumstreifens landseitig der Strasse nicht mehr ab der Funtenenstrasse auf sein Feld fahren, ohne den geschützten Gewässerraum zu beanspruchen.

Im direkten Kontakt mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) konnte indes eine Lösung entwickelt werden: bei der bestehenden Ausweichstelle an der Funtenenstrasse reicht die befestigte Fläche bis annähernd an den Randstreifen gemäss der Forderung des AWA heran (3.0 m statt 2.7 m). Das AWA kann auf diesem rund 14 m messenden Abschnitt einer Verbreiterung des Randstreifens auf die erforderlichen 3.0 m zustimmen, so dass die Zufahrt auf der Funtenenstrasse auf das Landwirtschaftsland an dieser Stelle weiterhin gewährleistet bleibt. Ober- und unterhalb dieser Stelle wird der Randstreifen gemäss der Forderung des AWA festgelegt.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen das korrigierte Ausnahmegesuch Anpassung des Randstreifens resp. des von den Bewirtschaftungseinschränkungen befreiten Teils davon, eine Detailansicht der Zufahrtmöglichkeit via die bestehende Ausweichstelle sowie die zugehörige Zonenplanänderung.

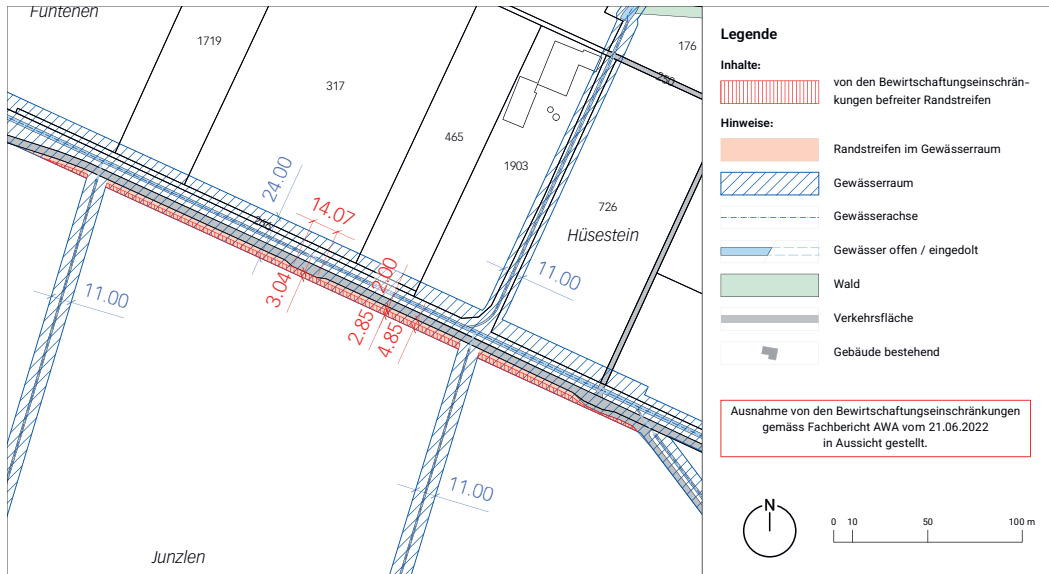


Abb. 3 Korrigiertes Ausnahmegesuch für den Randstreifen Junzlen

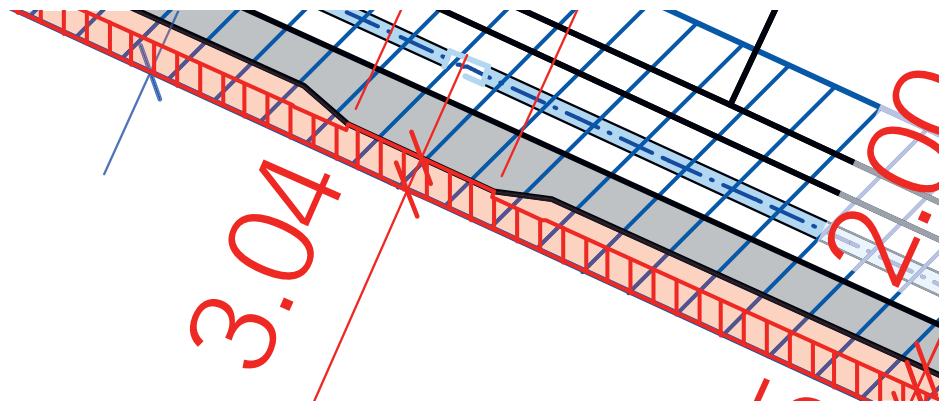


Abb. 4 Neue Situation Randstreifen Junzlen (Detailausschnitt Ausweichstelle)



Abb. 5 Änderung Zonenplan Gewässerraum am Hüsenbach (Randstreifen Junzlen)

4. VERFAHREN

Die vorstehend erläuterten Änderungen am Zonenplan Gewässerraum sowie das angepasste Ausnahmegesuch zur Befreiung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen werden erneut publiziert und öffentlich aufgelegt (Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG i.V.m. Art. 122 Abs. 7 BauV). Im Fall von Einsprachen gegen die nachträglichen Anpassungen sind Einigungsverhandlungen zu führen.

Anschliessend beschliesst der Gemeinderat die nachträglichen Änderungen und macht diesen Beschluss i.S.v. Art. 122 Abs. 8 BauV bekannt. Die korrigierten Pläne und Vorschriften werden anschliessend erneut beim AGR zur Genehmigung eingereicht.